

***Die Marktprivilegien zu Winzer betreffend* oder Ein Nachtrag zur Markterhebung Winzers im Jahre 1322**

Peter Sandner

Im Jahr 1997 wurde das 675-jährige Jubiläum der Markterhebung Winzers mit zahlreichen Aktivitäten und einem engagierten Rahmenprogramm gefeiert. Neben einem mittelalterlichen Markttreiben und einem Markterumzug gab es auf dem Schlossberg in Winzer auch eine Laienaufführung, die die Markterhebung zum Thema hatte. In den letzten Jahren lebte diese Tradition und Erinnerung an die Markterhebung in Form eines Mittelaltermarktes auf dem Schlossberg weiter fort. Beschäftigt man sich näher mit der historischen Quellenlage zu dieser Markterhebung fällt auf, dass ein Urkundentext oder eine Abbildung der Urkunde, trotz der Bedeutung dieser Urkunde für die Geschichte von Winzer, nicht überliefert ist.

In allen einschlägigen Werken zur Heimatgeschichte des Marktes Winzer ist das Datum der Markterhebung im Jahre 1322 verzeichnet. So schreibt Edmund Baumgartner in seiner „Geschichte der Ritterburg Hochwinzer an der Donau“ von 1833: „Zwey Jahre später, 1322 gaben die Herzoge Heinrich der ältere, Otto II. und ihr noch unmündiger Vetter Heinrich der Natternberger dem Ritter Hartlieb als Zeichen ihrer besonderen Gunst die Marktsfreyheit über Winzer“¹, was auch von Josef Klämpfl im Jahre 1855 in „Der ehemalige Schweinach- und Quinzinggau“ bestätigt wird: „Seiner Hofmarck Winzer am Schloße erwirkte er [Hartlieb von Puchberg] 1322 die Marktsfreyheit“². Gotthard Oswald führt dann in seiner umfassenden und sehr fundierten „Geschichte der Burg und Herrschaft Winzer“ von 1922 dies etwas näher aus und schreibt „1322 gaben die niederbayerischen Herzöge dem Puchberger [Hartlieb] für seinen Markt Winzer Marktfreyheit (privilegia mercatus publici), so daß alle Fremden mit jeder Gattung von Waren dort zusammenkommen, frei Handelsgeschäft treiben, kaufen und verkaufen durften. Mit dem Rechte der Marktfreyheit war auch jenes des Marktfriedens verbunden, welches für Personen und Eigentum während des Aufenthalts des Kaufmann volle Sicherheit gewährte“³. Oswald zitiert darüber hinaus zum ersten Male das genaue Datum der Markterhebung und die entsprechende Urkunde: „Durch Urkunde vom 16. Oktober 1322 verliehen die niederbayerischen Herzöge dem neuen Markte die Privilegien eines öffentlichen Marktes“⁴. Mehr oder minder identisch und annähernd textgleich mit diesen älteren Nennungen, wird dieses Datum dann auch in den neueren Übersichten zur Geschichte von Winzer, in Georg Neumaier „Das Heimatbüchlein von Winzer“⁵ und in der „Chronik der Gemeinde Winzer“ von Franz Fischer und Michael Westerholz⁶, zitiert. Es fällt auf, dass trotz der Bedeutung dieser Quelle für die Heimatgeschichte von Winzer der Text der Urkunde nirgends zitiert wird und auch die Einlassungen von Oswald eher allgemein gehalten sind und für alle

Stadt- und Marktprivilegien gelten. Auch in der Marktchronik von Westerholz und Fischer, die Abbildungen und Beschreibungen wichtiger Urkunden zur Geschichte Winzers auch aus dem 14. Jahrhundert enthält⁷, fehlt eine Abbildung der Markterhebungsurkunde und auch der Text der Originalurkunde wird dort nicht zitiert und ist bisher soweit bekannt nicht publiziert. Im Historischen Atlas von Bayern für Deggendorf von Klaus Rose wird allerdings die Markterhebungsurkunde, in welcher Winzer seine Marktprivilegien erhält, erwähnt: „Eine größtenteils zerstörte Urkunde von 1322 sprach von Privilegien des Marktes und befasste sich hauptsächlich mit einem Wochenmarkt“⁸. Auch die Fundstelle für diese Urkunde wird hier angegeben und diese ist, wie die meisten erhaltenen Urkunden zur Geschichte Winzers, im Bestand Gerichtsurkunden Winzer (GU Winzer) des Bayerischen Hauptstaatsarchives in München (BayHStA) verwahrt (GU Winzer Urkunde Nr. 342). Auch Ludwig Schnurrer führt diese Urkunde in seinem einschlägigen Werk zu „Urkundewesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzöge von Niederbayern 1255–1340“⁹ an. Im Historischen Atlas wird allerdings darauf verwie-



Abb. 1: BayHStA GU-Winzer – Urkunde 342, 1322, 16. Oktober: Marktprivilegien zu Winzer



Abb. 2: BayHStA GU-Winzer – Urkunde 342, 1322, 16. Oktober: Marktprivilegien zu Winzer

sen, dass diese Urkunde weitgehend zerstört ist. In der Tat ist diese Urkunde nur am Anfang und am Schluss zum Teil lesbar, während fast der gesamte mittlere Teil in den Jahrhunderten unleserlich wurde (Abb. 1). Dennoch haben sich zwei der ursprünglich drei großen herzoglichen Siegel sehr gut erhalten. Links befindet sich das Siegel von Heinrich dem Älteren und rechts das Siegel von Heinrich dem Natternberger, das mittlere Siegel von Herzog Otto fehlt (Abb. 2). Aufgrund des Zustandes der Urkunde verwundert es also nicht, dass eine genauere Analyse oder sogar eine wörtliche Zitierung des Urkundentextes bisher nicht publiziert ist.

Bei der Durchsicht von einschlägigen Akten zur Geschichte des Marktes Winzer im BayHStA entdeckte der Autor im Aktenbestand der „Gerichtsliteralien“ (GL-Faszikel) zufällig eine „Urkunde“, bei der es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um die Abschrift der Urkunde mit den Marktprivilegien von Winzer handelt (Abb. 3). Diese Abschrift befindet sich in einem Pappkartonumschlag mit der Aufschrift „Die Marktprivilegien zu Winzer betreffend“. Es handelt sich um eine etwa 60 x 80 cm große Urkunde, abwechselnd mit schwarzer, roter und grüner Tinte verfasst. Wie für diese Abschriften üblich, trägt diese keine Siegel und auch die Initiale wurde nicht ausgeführt, so dass die Abschrift mit *ir* anstatt *Wir* beginnt. Der weitere Vergleich mit den nur sehr fragmentarisch erhalten Teilen der Originalurkunde von 1322 (U342)

zeigt aber, dass es sich zweifellos um eine Zweitschrift der Marktprivilegien von Winzer aus dem Jahre 1322 handelt. Auch die textliche Ähnlichkeit mit dem Deggendorfer Stadtrecht von 1316, das als Vorbild für das Stadtrecht von Landau, aber auch für die Marktrechte von Regen und Winzer gilt¹⁰, erhärtet diese Vermutung. Möglicherweise wurde die im Bestand Gerichtsliteralien eingeordnete Urkunde (GL Faszikel 4531), in dem vor allem neuere Akten des 16. bis 18. Jahrhundert enthalten sind, von der einschlägigen Heimatforschung bisher übersehen. Allerdings wurden nicht selten solche Zweitschriften von wichtigen Urkunden und Privilegien für die herzogliche Kanzlei oder auch als Empfängererausfertigung kopiert und sind nicht ungewöhnlich. Dies ist anscheinend auch bei den Marktprivilegien von Winzer der Fall gewesen, so dass diese Abschrift in den Bestand der Gerichtsliteralien zu Winzer gelangte. Während die Originalurkunde fast völlig unleserlich ist, hat sich der Text dieser Zweitschrift sehr gut erhalten. Die Datierung der Abschrift ist nicht eindeutig zu bestimmen. Aufgrund der Schrift und des verwendeten Papiers dürfte es sich um eine Abschrift aus dem 15. Jahrhundert handeln, die in der ersten Hälfte des Jahrhunderts, aber möglicherweise auch bis in die 1460 bis 1470er Jahre herauf entstanden sein könnte. Äußerst ungewöhnlich ist, dass diese Urkunde abwechselnd in grüner, roter und schwarzer Tinte verfasst ist. Diese Dreifarbigkeit war auch bei Experten in dieser Form so bisher nicht bekannt, so dass sich nur Mutmaßungen über ihre Bedeutung anstellen lassen. Zum einen könnte dadurch natürlich die Bedeutung des Inhaltes hervorgehoben werden, dann wäre aber sehr wahrscheinlich auch die Initiale der Abschrift ausgeführt worden um den dekorativen Charakter weiter zu unterstreichen. Zum anderen könnte es sich aber auch durchaus nur um eine Orientierungshilfe für den Leser handeln um sich in den langen Zeilen einfacher zurecht finden zu können. Diese Fragen werden sich wahrscheinlich nicht mehr mit Sicherheit klären lassen.

Als später Epilog zur Markterhebungsfeier von Winzer soll nun zum ersten Mal sowohl die Originalurkunde von 1322 als auch die aufgefundene Abschrift bildlich vorgestellt werden. Die beiden Abbildungen zeigen die fragmentarische Markterhebungsurkunde aus dem Bestand der Gerichtsurkunden von Winzer (GU Winzer U342) (Abb. 1), die an der Originalurkunde anhängenden Siegel (Abb. 2) und im Vergleich dazu, die aufgefundene Abschrift aus dem Bestand der Gerichtsliteralien von Winzer (GL Fasz. 4531; Nr. 49, Abb. 3 und 4). Damit soll auch der nun erstmalig zugängliche gesamte Originaltext der Marktprivilegien, eines für die Geschichte von Winzer wichtigen Dokumentes, für den interessierten Heimatforscher publiziert werden. Zudem wurde versucht die Urkunde zu transkribieren und auch daran anschließend die wichtigsten Inhalte kurz zu erläutern.

Transkription:

Urkundentext (nach GL Faszikel 4531 Nr. 49); der Text lautet in etwa:

1

[W]Ir Hainreich Ott und Heinreich¹ von Gottes genaden pfaltzgrauen Ze Reyn und Hertzogen in bayren ziechen offenbar an dem brieff un thun kund alln den di in sehen oder horen lesen Das wir durch den willigen un endchafften

2

dinst den unnsren vatter und eltern und auch uns lang her gethan hat und noch mit willen und trewen geben thuett unnser lieber getrewer Hartlieb von puchperg² dem selben puchperger seiner Hausfrawn und seinen erben di genad nach unnsers

3

rates rat haben getan ewig[li]ch zewesetzen das sy ainen wochen marckt zu Wintzer haben sullen der je in der wochen an dem Montag sol sein un[d] sol auch der selb marckt ze Wintzer alle di Recht haben di unnser Statt ze

4

Tekkendorff hat und stätten und vessten in di selben recht als di an disem brief sind verschriben [:] des ersten das der Fronpott von dem marckt ze wintzer seinen gewalt mag geben wem er wil vmb der purger gült das

5

er den pfandt anttburt und das nur thue was er ze Recht thuen sol vntz in das dritt Gericht aber wer aigen ist vnd wes er ist vnd wen er angehört Er sey edl oder vnedl oder er gehör zu ainen Gotzhauße

6

mit Dinst vnd ob er jar vnd Tag in dem Marckt gesessen ist vngevodert dem sol man chainen gewalt nicht thuen an seinen Leib noch an seinen guett wann als vil ez von den Genanten von dem marckt mit minn oder

7

mit recht wirt zubracht Aber welch purger ze wintzer chain vbeltat beging in welchem gericht das wär auzzerhab des marcktes es war dann das in der selb Richter an der hantatt an der statt genieng So sol der selb richter des

8

selben sach richten chimi[t] aber der purger hin so sol der selb richter oder der Clager das recht vodren und nemmen vor dem richter ze wintzer in dem marckt Ez sol auch der Richter chainen purger nahen der mit den

9

purgern stewrt und dient ob sein hab des wandeln wert ist es sey dann vmb di wandel und schuld da man in ze Recht und vachen sol ob das der richter uberfaren wolt so sullen in di purger davon richten un weysen vnd

10

er sol in des gehorsam sein ob auch sich ain purger satzt vnbeschaidenlich vmb ain schuld da er umb gevallen wär von gericht vnd ob der richter dem purger ze swär wolt sein an der voderung das sol an den genannten des marckts

11

sten di des Rates sind und sol aufgericht werdn nach ir ratt Ob auch purger seinen

gelter vindet in dem marckt vnd ob er in verpewtett mit dem Schergen was er hin in gefurt hat auff das recht so hatt richter des

12

gewalts nicht das er im erlaub aus zefuren was er hin gefurt hat vber des gelters willen Tuet es der richt darüber so ist er sein gelter dar[umb] Es sol auch kain Haus sein [in dem] marckt was hin zu pracht wirt

13

oder gefurt wirt man müg ez wol verpiten auf ein recht an des gnanten haws des ist ainer wol gelaitt des selben mannes ainsten in dem jar angevâr in seine Haws oder in dem marckt wann ze ainen mall Es mag auch des

14

der fronpott ainen yglichen purger wol pfandt geanttwurten an des richters willen un an sein wissen oder vrlaub vnd sol auch fir gebieten fur gericht was man an in wirket Ob auch ain man des fronpott nicht

15

gehaben mag So hat der genenten ainer wol den gewalt das er im ainen fronpoten geit zu wen er sein bedarff Ob auch zwen gegeneinander aufwischent in zorne und von einander koment an schaden di sulln zu wandl geben lxxii d

16

Ob auch ain man gegen dem annderen sein swert oder sein messer zucket nemblichen chumbt das messer oder das Swert in di schaid anschaden so sol er lxxii d gebn dem Richter Es stend auch dy annderen wandel also di fliezzenden wunden

17

an lon dem richter xii s dem chlager ain lb ain lem gem der annderen oder v lb d ain todslag gem dem annderen vmb den Maulslag dem Richter xii s vn dem chlager ain lb umb verpotnew worrt dem richter xii s dem chlager ain lb wer zu

18

dem annderen an den aid prichtet das sind dem chlager xx s vnd dem richter xx s vmb haimsuchung dem richter iii lb dem chlager ii lb wer dem annderen aber aytt das sind lxxii d ze wandel vindet er in anderhalb an seinen schaden

19

bey dem tag das sind dem richter lxxii d vn sol dem chlager seinen schaden abtuen wer den annderen anspricht vn das er im emprosten ist emalen vnd wirt er den vberwundn der sol dem richter ze wandel geben ii lb wer ain schiedung

20

bricht der des vber wort wirt das sindt ze wandel ii lb wer sein gelt selb bericht vor dem gericht das sindt ze wandel xii d Ob ain purger ainen dem der Marckt verpoten ist oder ainen Spilmann oder ain gemain [varudt] frawen (laidigt vn)

21

schuldn der sol des nicht engelten gem dem gericht wann sogetan leut haben des rechtn nicht Ob ain Kauff gescheche in hazzes weyß gâbes vnd an ratt sam ob ainer gab sein guet umb des annderen guet das sol nicht krafft haben

22

noch rechtes haben Es sol nyemandt porchen aines purgers Sim oder seinen Knecht an als vil als er beraitschafft bey Im hatt un er außerhalb der [Görtl] hab gewantzs un nemmen das darzue das ain ieglich chlag furpas absey under

23

der purger Sun also ob si selb hauswirtt werdent un gewaltig Ir gutes so sol man sy nicht[...]oten noch dringen vmb das gelt dez sy vor sind schuldig worden allew mengliche spill hauffeln Riemstechen und troghaytt der wurffel di sind verpoten

24

an disem brieff wer aber sein und wart wirtt den sol man des dringen das er ez widergeb waz auch der man an seinen letzten zeytten schaffet di weil un er sich dannoch wol verways das sol chrafft haben er hab chind oder nicht Ob ein

25

man hin[az] dem Trincken get der gewis ist un will er aus gen an des wirttes willen un will Im der wirt nit porgen un spricht er dann her wirt ich gib evch di pfening morgen vo mitterntag so sol in der wirt lassen gen get er des annderntags

26

hin wider In und richt In sein pfening so gat er dez wandels nicht verricht aber er sein pfening in nit so sol er dem Richter lxxii d ze wandel geben un sol der richter dem wirt auff der stat ein pfandt un sein pfenig antburttt Dysen sol auch datz

27

chainen hantwercher nyemandt nicht verpietn da er das lon an dient und sol auch kainen zol davon nicht geben Wer der ist der von chainen purger echt kauffet ez sein wein oder hawtt oder annder chauffmannschatz welcher die lay di ist

28

den er von de marckt farn will das mag nyemat verpietten untz das er das pringt hin haim ob er der kauffmann an den purger vodert welcher purger pfendt auff dem Gäw umb sein gelt un das er daz pfandt bringet in dem marckt

29

und kinnbt fir gericht un spricht iener der da gepfendt ist man sol mich enpfenden und wirt im dann ertailt das er enpfentt wirtt und behabt im dann der purger das gelt an von gericht so sol der purger das gelt haben auf dem selbn

30

pfandt das er vor da gepfendt hat Es sol auch marckt nyemadt schencken wann der mit den purgern stewrt un dient wer ez daruber tuett der sol gebn der purgern ii lb d an den marckt Ez wär dann das gast dar chain un da solchen

31

cke wolt daz sol er schencken an dem marckte nach der purger ratt Vnd welch purger last schencken in seinen haws den der nit stewrt noch dient mit den purgern der sol auch ii lb geben an den marckt Wer auch den purgern

32

pfandt wert der sol ez wandelen mit v lb vn sol der richter dem purgern di pfandt hin wider antburttten an alle ir müe Es sol auch kain vitztam noch Richter kainen Schergen in dem marckt nit setzen noch verkeren an der purger ratt und willen

33

Es soll auch kain Haus da sein noch äkcher noch wismad das In den marckt un zu dem purckgeding gehort man soll ez stewrn un dienen Sam ander purger ir hab stewren und dienen Wenn auch ain gast in denn marckt

34

kinnbt des Sontags oder des pfintztags der sol desselben nachtz seine gelter vor gepaetten mit dem fronpott ob er den Gelter dahaim vindet vn sol man an den gast dann des morgens ain volligs recht tuen vmb sein gelt

35

also behabt der gast dem purger gelt an so sol man den gast vertigen nach gastes recht mit pfennig oder mit pfandten di er getryben un getragen mag also das der gast des nachsten tags sein tagwaid gerichen mag Es sey denn das

36

der purger das bereden mag das er pfenning noch solchn pfandt nicht enhab und was er dann anndern pfandt hat dy sol man dem gast enttburten und soll auch der gast di selben pfandt welcherlay di sindt hintz seinen wirtt antt

37

burtten oder hintz einen pidermann auf xiii tag un sol sy nicht dannen firen vn als di xiiii tag aus choment So sol der gast mit dem selben pfandt seiner pfenning bechemen wy er mag wen auch di purger umb ir gelt

38

pfenntete auff das recht er sey edl oder unedl wolt in der selb ir pfandt mit gewalt nemmen an recht das mugen sy ~~tun~~ Im weren an uns oder an unsern vitztam un sullen sy des vnengolten sein Ist auch das ain purger ain

39

Todslag thuert der pargschafft gehalten mag di sol der richter von im nehmen und sol furbas mit allem seinen gutt nichtz zeschaffen haben wan als vil das es bey ein ander beleiben sol vntzt an uns So haben di purger das recht

40

was sy aigens haben hewser akcker oder wismad des sy jar un tag an anspruch beliben sint mit nutz und gewer des sullen sy furbas anspruch beleiben vnd mit inen von allen den di in dem lande des jars gewesen

41

sindt Es sullen auch di purger kain recht tuen uberall in die gericht wann in dem marckt alem vn anderswo nicht so sullen sy anderswo niden gericht sindt gesezzen in dem marckt porgn das recht tuen vmb was sy

42

hintz in zesprechen haben Wir wellen auch wer falsche tuch erzeuget das mit Rinder har oder mit anderem har erzeugett wirdt der sol gebn dem richter di handt oder lx un v lb pfenning un sol man das Tuech prenen

43

Ist auch das ez der beraitter mit gewizzen boraitt un wirtt es des uber wortt so sol er das selb wandel geben Man sol auch alle zeytt uber di pegken vier purger setzen di in ir missetat wegen an ir pachen welcher peck der ist da den

44

selbn purgern icht mit redet unredenlichs ob in der chauff nicht gevellet der sol schuldig sein den richter x lb pfenning vn dem marckt x lb vn dem Schergen xii d un als oft der pecke der missetat besagt wirtt als oft sol er geben

45

dem richter lxxii d ze wandl vnd welcher peck der sachen dreis tut in aine jar besagt wirtt der sol danach in ainen jar nit pachen er gewinn ez dann von dem richter vnd von den geswaren von dem marckte Es sol auch kain gast kain

46

fleysch nit vail haben in dem marckt wann an dem rechten marck tag oder er ist schuldig dem richter und den purgern lx d un dem Schergn iiii d Es sollen auch die uber di fleyshacker gesetzt sein vier purger als uber die pecken

47

vnd sullen di ~~peck~~ wandeln sten ob si ez uber varent als vmb di pecken Wir wellen auch wer ungesprachig oder unzuchtig ist mit wortten oder mit werchen da sol der richter ein gewishait und sicherhaytt von vndern vn nemen

48

also das er wol gezogen sey Hab aber er nit gewishaytt noch gepessern so sullen im di purger und der richter ain urlaub geben vonn dem marckt und aus dem gericht ain gantzes jar Es sol auch der richter kain geläitt geben vmb

49

gellt und umb annders nicht wann mit der purger ratt und wizzen di des rates sind oder mit selb scholen wissen wer dreier unzucht in ainen Jar vber wart wirtt vor den purgern vnd un dem richter der schol darnach

50

ein jar von dem marcktt sein er gewinn dann der purger huld wer sy sind arm oder reich der den g [Papierlücke]en umb des heren geschafft oder vmb [des] marcktes notturfft ieh mit redent unphilichs wann sy gesworen habent

51

ir trew zubehaltn Reichen un armen den sol man bezzeren mit ainen pfundt an dem marckt und de[m] [ri]chter ain pfund Es sulln auch di Gena[nn]te von dem marckt di [St]atz in dem marckt sitzn nach der besten ratt von

52

der gemain vnd sol man in di statt an haben wer des nicht ent[rich]t des soll des wandels schuldig sein was di purger darauff gesetzt haben Vnd das dem markt ze wintzer unsteren getrewen Harttlieben von puchperk

53

seiner hausfraw und seine erben und seine purgern di obgenantten recht und satz dy wier in mit disem brieff gegeben haben un staten in allem dem recht mit allen den ampten un eren als di unser stat

54

hat ze Tekkendorff von uns und von allen unseren ~~erben~~ nachkommen und von allen unseren amtslewten ewigklich gantz stat und unzerbrochen beleiben Geben wir in disew Handtvesst mit unsernn Insigeln

55

un sigelen das ist geschehen zu Regenspurg da von Cristey gepurd waren Tausent drew hundert jar und darnach in dem zway und zwayntzigisten Jar an Sand Gallen tag.

Der Originaltext der Urkunde ist zum Teil nur schwer verständlich und die verschiedenen Rechte zum Teil schwer nachvollziehbar. Dies liegt sicher zum einen an den Problemen bei der Lesbarkeit einzelner Worte und Buchstaben. Zum anderen und überwiegenden Teil liegt dies aber daran, dass einzelne Auszüge und Formulierungen dieser Marktrechte von Winzer aus dem Jahre 1322 durch den zeitlichen Abstand von annähernd 700 Jahren mit den einhergehenden vielfältigsten Wandlungen in Sprache, Wortgebrauch, Satzbau und Ausdrucksweise heute nicht mehr verständlich sind. Hinzu kommt, dass sich auch die juristischen und gewerberechtlichen Verhältnisse stark verändert haben, so dass manche im 14. Jahrhundert notwendige Regelungen heute nicht mehr gebräuchlich oder selbstverständlich sind. Im Gegensatz dazu wirken einzelne Rechte und Vorschriften, wenn auch in alter Sprache verfasst, sehr modern und stellen noch heute Grundlagen für Handel und Gewerbe dar. Es gibt z.B. Schutzrechte für Besucher des Marktes und für Handelstreibende, Haftungsklauseln, Einlassungen zu verschiedenen Berufsgruppen, zu Glücksspielen, Schuldenregelungen, Vorschriften zur Qualitätssicherung der Produkte oder Strafvorschriften bei Nichtbeachtung. Um die Quelle besser zu erschließen, sollen die wichtigsten Inhalte und Hintergründe kurz zusammengefasst und dabei der Text behutsam an unseren heutigen Sprachgebrauch angepasst werden.

Als Aussteller der Urkunde im Jahre 1322 fungieren die Landesherren, die Herzöge von Niederbayern, die Brüder Heinrich XIV. und Otto IV. und deren Cousin Heinrich XV „der Natternberger“: „Wir Heinrich, Otto und Heinrich, von Gottes Gnaden Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge in Bayern“ (Zeile 1 und Abb. 4). Der Empfänger der Urkunde ist Hartlieb von Puchberg († 1334). Hartlieb von Puchberg erbte zusammen mit seinem Bruder Siegfried († 1327), nach dem Tode ihres Vaters Hildebrand von Puchberg – welcher durch die Heirat mit Eufemia von Winzer in den Besitz der Herrschaft Winzer kam – die Herrschaft Winzer. Hartlieb von Puchberg stand in Diensten und auch im hohen Ansehen der niederbayerischen Herzöge. Er war deren Vitzthum und Hofmeister in Straubing und diese erlaubten ihm schon 1307 unter der Burg Winzer einen Vorhof anzulegen und erteilten ihm dafür 1322 die Marktrechte⁴. Im Originaltext der Urkunde heißt dies dann „dass wir durch den willigen und endchafften [fleißigen/rechtschaffenen] Dienst den [Hartlieb] unserem Vater und Vettern und auch uns seit langem her getan hat und noch mit Willen und [mit] Treue gibt, unseren lieben getreuen Hartlieb von Puchberg, dem selben Puchberger seiner Ehefrau, und seinen Erben die Gnade – nach unserer Räte Rat – haben verfügt, auf ewig zu setzen, dass Sie einen Wochen Markt in Winzer haben sollen“, der jeweils am Montag stattfinden soll (Zeilen 1,2,3 und Abb. 4). Um möglicherweise auch die Bedeutung dieser Rechte hervorzuheben werden dann zunächst als Referenz die nur 6 Jahre vorher, im Jahre 1316, von der Herzogswitwe Agnes vergebenen Marktrechte von Deggendorf herangezogen: „der selbe Markt zu Winzer [soll] alle die Rechte haben, die unsere Stadt zu Deggendorf hat“ bzw. die auch andere Städte („stätten“) und be-

festigte Plätze und Burgen („vesstn“) haben (Zeile 4). Bei diesen Marktrechtsprivilegien fällt also zunächst auf, dass die die Herzöge von Niederbayern als Aussteller die Marktrechte für die Abhaltung eines Wochenmarktes an ihren Untertanen und damaligen Besitzer von Winzer Hartlieb von Puchberg, seiner Ehefrau und seinen Nachkommen übergeben. Damit wird deutlich, dass es sich bei diesem Markt um einen sogenannten „Herrschaftsmarkt“ handelt und keineswegs, wie das unser heutiges Verständnis wäre, um Freiheiten und Rechte für eine kommunale und bürgerliche Selbstverwaltung mit einem Marktrat und einen Bürgermeister an der Spitze. Dies unterscheidet Winzer z. B. vom Markt Hofkirchen, dem 1387 die Rechte für einen Wochenmarkt verschrieben werden, der aber dann – wenn auch deutlich später im Jahre 1414 – eine bürgerliche Selbstverwaltung im Markt erreichte¹¹. Daher spielen in der Urkunde auch der Marktrichter („richter“) und dessen Ausführungsgehilfen, die Gerichtsdienere, die als Fronbote („Fronpott“) oder Scherge im Text vorkommen, die herrschaftliche Angestellte waren, bei der Rechtspflege eine wesentliche Rolle. Dennoch werden die Rechte dieser Amtspersonen gegenüber den Bürgern eindeutig beschränkt: „Es soll auch der Richter keinen Bürger nahen“, solange sich dieser an die Rechtsvorschriften hält (Zeilen 8,9). Schließlich ist dann in der Urkunde auch von Einwohnern die Rede, die eine Art Marktrat bilden und die auch die Rechte des Richters, insbesondere bei übertriebenen Forderungen, beschneiden können: „und ob der Richter dem Bürger zu schwer belastet mit seinen Forderungen, das soll von den benannten des Marktes ... die des Rates sind“ entschieden werden „und soll ausgeführt werden nach Ihrem Rat“ (Zeilen 10,11). Dies ist ein deutlicher Hinweis auf einen Marktrat und auf erste Ansätze einer bürgerlichen Selbstverwaltung in Winzer. Dies wird noch einmal deutlich bekräftigt mit dem Satz, dass „auch kein Vitzthum noch ein Richter einen Schergen in dem Markt setzen noch verkehren lassen soll“ entgegen „der Bürger Rat und Willen“ (Zeile 32). Auch der Besitz dieser Marktbewohner ist unantastbar und wird unter besonderen Schutz gestellt: „So haben die Bürger das Recht was sie eigen haben, Häuser, Äcker oder Wiesen, das Sie Jahr und Tag in diesem Anspruch verbleiben mit Nutz und Gewähr und auch in Zukunft Anspruch haben werden“ (Zeilen 39,40). Allerdings führten alle diese Rechte nicht wie in anderen Märkten und insbesondere in den Städten zu bürgerlichen Freiheiten und Autonomie, sondern waren in Winzer immer eng an die jeweilige Grundherrschaft gebunden. Ein Grund liegt wahrscheinlich darin, dass in Winzer die Grundherrschaft über Jahrhunderte, im Gegensatz z. B. zu herzoglichen oder auch klösterlichen Besitzungen, direkt vor Ort ansässig war und auf der Burg residierte und wahrscheinlich an einer bürgerlichen Autonomie nicht sehr interessiert war. Dennoch tauchen in der Urkunde diese Ratsbürger mehrfach auf, konnten nicht nur die Rechte des Richters einschränken, sondern übten weiterhin auch bei der Gewerbeaufsicht und bei Streitigkeiten eine beratende und weisende Funktion aus wie später noch ausgeführt wird.

Zunächst wird dann aber im weiteren Verlauf der Urkunde der Schutz der

Marktbesucher und deren Freiheit gewährleistet, unabhängig von ihrer Herkunft und Untertanenverhältnisse: „wer eigen ist und wes er ist und wem er angehört, er sei edel oder unedel oder er gehöre zu einem Gotteshaus mit Dienst, und ob er Jahr und Tag in dem Markt gesessen, ist ungevodert dem soll man keine Gewalt antun [weder] an seinen Leib noch an seinen Gut“. Dieser Passus begründet den besonderen Rechtsschutz der Marktbesucher und Marktbewohner unabhängig unter welchen Dominikalverhältnissen diese lebten. Hintergrund dieser Einträge war auch, dass es bereits im 14. Jahrhundert eine gewisse Landflucht gab, da die Erwerbs- und Aufstiegsmöglichkeiten in der Stadt und in den Märkten besser waren, so dass die Grundherren außerhalb des Markt- oder Stadtbezirkes einen Verlust ihrer Untertanen befürchteten und solche Freiheitsrechte dann verbrieft werden mussten. Auch die Gerichtshoheit des Marktrichters im Markt wird besonders bestätigt: „kommt aber der Bürger hin [in den Markt] so soll der selbe Richter oder der Kläger [von außerhalb des Marktes] das Recht nehmen von dem Richter in Winzer im Markt“ (Zeilen 7,8). Nun folgen nach einigen Regeln zur Ausübung des Richteramtes und der Stellvertretung des Richters durch den Schergen (Gerichtsdienner) (Zeilen 13,14), ein langer Katalog von möglichen Verstößen und der Gefährdung des Marktfriedens mit der dazugehörigen Strafbewährung (Zeilen 15–19): „Ob auch zwei gegeneinander aufwischen im Zorne und dabei zu Schaden kommen, die sollen zum Wandel [als Strafe/Entschädigung/Wiedergutmachung] geben lxxii d [72 Pfennige]“. Offensichtlich waren Raufhändel mit Messerstechereien und körperliche Auseinandersetzungen häufig und sind detailliert beschrieben und auch mit hohen Geldstrafen belegt: „Ob auch ein Mann gegen den anderen sein Schwert oder sein Messer zückt, so kommt das Messer oder das Schwert wieder in die Scheide und zur Strafe soll er dem Richter 72 Pfennige geben“ (Zeile 16). Daneben werden auch verschiedene Formen der Körperverletzung definiert und mit Strafen belegt die einerseits dem Opfer und Kläger, andererseits auch dem Richter und der Obrigkeit zustehen. Es kommen „fliezzende Wunden“ [blutende Wunden] vor, wo 12 Schillinge für den Richter und für den Verletzten und Kläger 1 Pfund Pfennige als Strafe zu entrichten sind (Zeilen 16,17). Bei einem „maulslag“ [Ohrfeige] ist die gleiche Strafe fällig, bei „todslag“ [Totschlag] ist das Strafmaß 5 Pfund Pfennige. Beleidigung („verbotene Worte“) (Zeile 17), Eidbruch, Hausfriedensbruch („Heimsuchung“), Aufwiegelung und Vertragsbruch werden ebenfalls angeführt und mit Strafen belegt (Zeilen 18,19).

Auch Personen ohne Rechtsstaus werden erwähnt, Personen denen der Marktbesuch verboten war „ainen dem der Marckt verpoten ist“, dann Spielleute „ainen Spilmann“ und Prostituierte „gemain [varudt] frawen“ sind rechtfrei „haben des Recht nicht“ (Zeilen 20,21). In diesem Zusammenhang werden auch alle Glücksspiele verboten: „alle möglichen Spiele, [wie] Häufeln, Riemstechen und Würfeln, die sind verboten“ (Zeile 23).

Es gibt auch Vorschriften bezüglich der Bezahlung von Zechschulden und Bestrafung von Zechprellerei (Zeilen 25,26), aber auch allgemein zum Ausschank

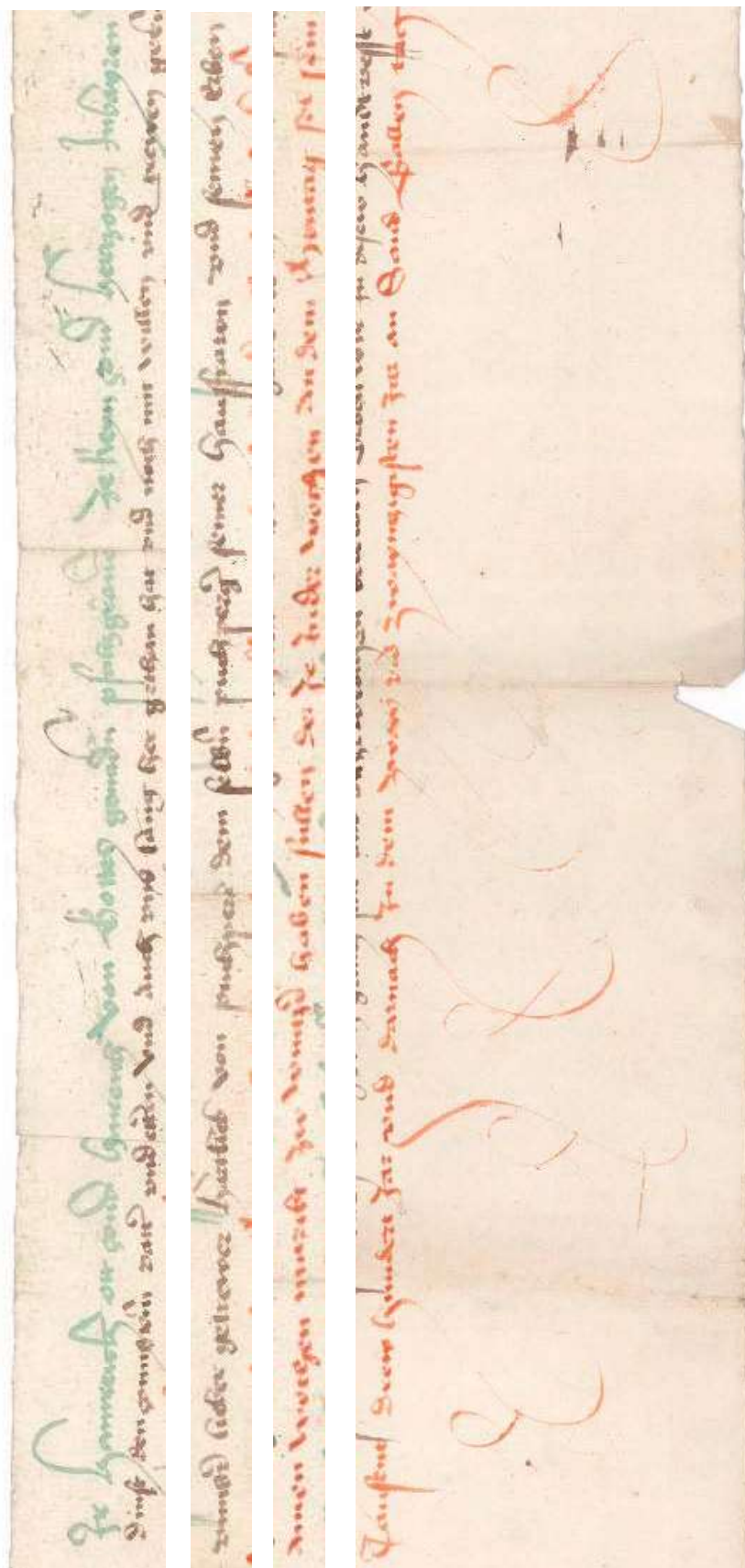
an Markttagen (Zeilen 30,31). Trinkt ein Gast und will er dann „weggehen gegen des Wirtes Willen und will ihm der Wirt die Zeche nicht borgen“, also ein Fall von Zechprellerei, so kann der Kunde um eine Frist bitten: „Herr Wirt ich gebe Euch die Pfennige morgen vor Mittag“. Dann soll der Wirt ihn zunächst gehen lassen und ihm die Zeche stunden. Falls aber am nächsten Tag die Zeche nicht bezahlt wird, dann muss der Gast dem Richter 72 Pfennige Strafe zahlen und dieser dann den Wirt entschädigen (Zeilen 25,26). Das Schankrecht scheint auf die Gastwirtschaften – es dürfte sich dabei in Winzer um die Hof-taverne gehandelt haben die schon bis in den Zeiten der ersten Puchberger nachweislich ist – beschränkt, da das Ausschenken andernorts verboten wird: „Es soll auch niemand ausschenken“, auch wenn er Handel treibt, „wenn er es dennoch tut, dann soll er den Bürgern 2 Pfund Pfennig geben“ (Zeile 30). Dieses Ausschankverbot erstreckt sich auch auf Bürger die nicht Handel treiben: „und welcher Bürger ausschenken lässt in seinem Haus der nicht handelt und dient mit den Bürgern, der soll auch 2 Pfund an den Markt geben“ (Zeile 31). Diese sehr rigide Einschränkung des Schankrechtes könnte auch damit zusammen hängen, dass erst im Jahre 1307 Hartlieb von Puchberg erlaubt wurde ein Brauhaus zu errichten und Bier zum Eigengebrauch aber auch zum Verkauf zu brauen, auch wenn zu dieser Zeit noch viel Wein ausgeschenkt wurde.

Die heutige Rechtspraxis des Verbraucherschutzes findet sich ebenfalls bereits in diesem Text aus dem frühen 14. Jahrhundert. Es gibt – wie heutzutage auch – Rücktrittsrechte von unüberlegten Käufen, aber auch von Käufen, bei denen mit Täuschungen und unlauteren Geschäftsmethoden gearbeitet wurde. Hierzu heißt es: „Ob ein Kauf geschehe in Hasses Weise und unratsam, das soll nicht Kraft haben noch rechtens sein“ (Zeile 21,22). Der Verbraucherschutz durch Qualitätssicherung der angebotenen Waren – insbesondere der Lebensmittel und der Tuchwaren – wird ebenfalls normiert und zum Teil mit drakonischen Strafen bewehrt: „wer falsche Tuche erzeugt die mit Rinderhaaren oder mit anderen Haaren erzeugt werden, der soll dem Richter die Hand geben [Abschlagen der Hand] oder 60 und 5 Pfund Pfennige und man soll das Tuch verbrennen“ (Zeile 42). Auch eine Aufsicht über die Bäcker wird vorgeschrieben, die von vier Bürgern ausgeübt wird. Sollte ein Bäcker gegen die Backvorschriften verstoßen, so sind Geldstrafen festgesetzt. Sollte er aber dreimal im Jahr nicht nach den Vorschriften backen, dann wird er ein Jahr mit Berufsverbot belegt (Zeilen 43,44). Ähnliches gilt für die Metzger, auch hier wacht ein vierköpfiges Bürgergremium über die Fleischqualität. Verstöße werden mit dem gleichen Strafmaß wie bei den Bäckern geahndet. Bei den Metzgern kommt noch die Bestimmung hinzu, dass das Fleisch von auswärtigen Händlern ausschließlich am Markttag feilgeboten werden darf (Zeilen 45,46).

Schließlich sehen die Bestimmungen auch die Ausweisung von Personen aus dem Markt vor. „Wer unzüchtig ist mit Worten und Werken“ soll zunächst ermahnt werden. Sollte aber keine Besserung eintreten, „so sollen ihm die Bürger und der Richter einen Urlaub geben von dem Markt und auch aus dem

Gericht ein ganzes Jahr lang“. Wird jemand dreimal im Jahr wegen Unzucht beklagt, soll er für ein Jahr ebenfalls aus dem Markt verbannt werden (Zeilen 47–50). Danach sollen sie nach dem Geloben von Besserung und Treue und der Zahlung von je einem Pfund an den Markt und an den Richter wieder in den Markt aufgenommen werden können (Zeilen 50, 51).

Zum Schluss der Urkunde werden noch einmal die aufgeführten Rechte und Rechtsvorschriften und deren Empfänger bestätigt. Interessant ist hier, dass nun auch ausdrücklich die Bürger genannt werden: „und dass dem Markt zu Winzer, unseren getreuen Hartlieb von Puchberg, seiner Ehefrau und seinen Erben und seinen Bürgern“ die obengenannten Rechte und Satzungen die wir in diesem Brief gegeben haben „von uns, von allen unseren Erben und Nachkommen und von allen unseren Amtsleuten ewig und unverbrüchlich bleiben“ ... „geben wir ihm diese Handfeste mit unseren Insiegeln und Siegeln“ (Zeilen 52–55). Die Urkunde wurde am Fest des Heiligen Gallus in Regensburg des Jahres 1322 ausgestellt. Der Festtag des heiliggesprochenen irischen Mönches Gallus wird am 16. Oktober gefeiert: „das ist geschehen zu Regensburg, da von Christi Geburt waren tausend dreihundert Jahre und danach in dem zwei und zwanzigsten Jahr, am St. Gallus Tag“ (Abb. 4).



Zum Beginn der Urkundenabschrift in der ersten Zeile werden die Aussteller der Urkunde die drei niederbayerischen Herzöge Heinrich XIV., Otto IV. und Heinrich XV genannt: „[W]Ir Hainreich Ott und Heinreich von Gottes genaden pfaltzgrauen Ze Reyn und Hertzogen in Bayren ...“. In Zeile zwei wird dann Hartlieb von Puchberg († 1334) als Empfänger der Urkunde genannt: „... unnser lieber getrewer Hartlieb von puchperg dem selben puchperger seiner Hausfrawn und seinen erben...“. In der dritten Zeile wird der Wochenmarkt von Winzer genannt: „... ainen wochen marckt zu Wintzer haben sullen der je in der wochen an dem Montag sol sein ...“. In der letzten Zeile wird der Ausstellungsort und das Ausstellungsdatum der Urkunde genannt: „... das ist geschehen zu Regenspurg da von Cristey gepurd waren Tausent drew hundert jar und darnach in dem zway und zwayntzigsten Jar an Sand Gallen tag“.

ANMERKUNGEN

- ¹ Fr. S. Edmund Baumgartner, Geschichte der Ritterburg Hochwinzer an der Donau, München 1833, 62: „Zwey Jahre später, 1322 gaben die Herzoge Heinrich der ältre, Otto II. und ihr noch unmündiger Vetter Heinrich der Natternberger dem Ritter Hartlieb als Zeichen ihrer besonderen Gunst die Marktsfreyheit über Winzer.“
- ² Josef Klämpfl, Der ehemalige Schweinach- und Quinzingau. Eine historisch-topographische Beschreibung. 2. Ausgabe, Passau 1855, 80: „Seiner Hofmarck Winzer am Schloße erwirkte er [Hartlieb von Puchberg] 1322 die Marktsfreyheit“.
- ³ Gotthard Oswald, Geschichte der Burg und Herrschaft Winzer. Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern, 56. Band, Landshut 1922, 26: „1322 gaben die niederbayerischen Herzöge dem Puchberger [Hartlieb] für seinen Markt Winzer Marktfreiheit (privilegia mercatus publici), so daß alle Fremden mit jeder Gattung von Waren dort zusammenkommen, frei Handelsgeschäft treiben, kaufen und verkaufen durften. Mit dem Rechte der Marktfreiheit war auch jenes des Marktfriedens verbunden, welches für Person und Eigentum während des Aufenthalts des Kaufmanns volle Sicherheit gewährte.“
- ⁴ Gotthard Oswald, wie Anm. 3, 74: „Durch Urkunde vom 16. Oktober 1322 verliehen die niederbayerischen Herzöge dem neuen Markte die Privilegien eines öffentlichen Marktes.“
- ⁵ Georg Neumaier, Das Heimat-Büchlein von Winzer, Deggendorf 1951, 10: „Für Winzer besonders wichtig war die Erlaubnis des Herzogs Stefan 1307, daß Hartlieb [von Puchberg] unter seiner Burg einen Vorhof anlegen durfte: Oberwinzer, dem 1322 die Rechte eines Marktes verliehen wurden.“
- ⁶ Franz Fischer/Michael Westerholz, Chronik der Gemeinde Winzer. Hrsg. Marktgemeinde Winzer, Passau 1982, 44 – textgleich mit Gotthard Oswald⁴ Seite 74.
- ⁷ Franz Fischer/Michael Westerholz, wie Anm. 6, 108–115.
- ⁸ Klaus Rose, Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Band 27, Deggendorf, München 1971, 317: „Eine größtenteils zerstörte Urkunde von 1322 sprach von Privilegien des Marktes und befaßte sich hauptsächlich mit einem Wochenmarkt (1322, Oktober 16; HStAM, Winzer Ger. Urk. Nr. 342).“
- ⁹ Ludwig Schnurrer, Das Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzöge von Niederbayern 1255–1340, Kallmünz 1972, 415: Heinrich XIV., Otto IV. und Heinrich XV. – E: Markt Winzer – Gericht Winzer U Nr. 342: – RB 6 S. 73 – Schreiber M.
- ¹⁰ Johannes Molitor, Passauer Neue Presse – Deggendorfer Zeitung vom 16.03.2002: Stadtrecht als Vorbild: „1322 wiederum nahm man das Deggendorfer Recht zum Vorbild für das Marktprivileg von Winzer und 1335 verlieh der Herzog dem Markt Regen „alle di recht ... di wir unserer Stat ze Tekkendorf gegeben haben“. Im Originaltext der Zweitschrift der Marktprivilegien von Winzer heißt es in Zeile 3 Ende/Zeile 4 Anfang: „sol auch der selb marckt zu Wintzer alle di Recht haben di unnser Statt zu Tekkendorff hat“
- ¹¹ Herbert W. Wurster, Heimatbuch Hofkirchen an der Donau, Hrsg. Marktgemeinde Hofkirchen, Hofkirchen 1987